

Therapien (ambulant)

T.04

Ziel und Zweck – Grundsätze

Ambulante Therapien im körperlichen oder psychischen Bereich, die von einer Medizinalperson oder unter Aufsicht einer solchen durchgeführt werden, werden in der Regel von der Krankenkasse oder allenfalls IV übernommen.

Vorgehen

Beim Vorliegen besonderer Gründe können auch Therapien von der Sozialhilfe übernommen werden, z.B. sexuelle Übergriffe, Gewalttätigkeit, Kindsmisshandlung, belastende Scheidungen, die nicht ärztlich verordnet sind (Sozialgesetz beachten). Solche Ausnahmen sind von Fall zu Fall zu prüfen. Wenn erhebliche Zweifel bestehen, soll sich der regionale Sozialdienst oder die Sozialbehörde von der Therapeutin bzw. dem Therapeuten die Notwendigkeit der Therapie schriftlich begründen lassen. Es ist auch möglich, ein ärztlich bestätigtes Behandlungskonzept einschliesslich Zeitplan und Kostenvoranschlag zu verlangen. Spätestens nach einem Jahr muss die Notwendigkeit der Therapie überprüft werden.